



# DIE FISCHEREI IM KANTON ST.GALLEN



Beilage zum  
Schweizer Sportfischer Brevet

# DIE FISCHEREI IM KANTON ST.GALLEN

Der Kanton St.Gallen misst 2026 km<sup>2</sup> und zeigt aufgrund seiner topografischen Lage in vielerlei Hinsicht einen Querschnitt durch die ganze Schweiz – heterogen und vielseitig. Dicht besiedelte und stark vom Menschen geprägte Gebiete wechseln sich ab mit noch weitgehend naturnahen Landschaften. Die gleiche Vielfalt zeigt sich auch bei den Gewässertypen. Bei stehenden

Gewässern reicht das Spektrum vom glasklaren, kalten Bergsee über den verkrauteten Karpfen- oder Krebsweier bis hin zu den grossen Talseen Bodensee, Zürichsee und Walensee, bei Fließgewässern vom steilen, reissenden Gebirgsbach bis hin zum grossen Mittellandfluss. Somit sind mit Forellen-, Äschen- und Barbenregion alle typischen Fließgewässer-Fischregionen im Kanton vorhanden.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist im Kanton St.Gallen für die Umsetzung der fischereilichen Gesetzgebung zuständig. Neben dem kantonalen Fischereigesetz und der zugehörigen Fischereiverordnung umfasst dies auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie die verschiedenen internationalen und interkantonalen Fischereivorschriften (Bodensee bzw. Zürichsee, Linthkanal und Walensee). Die aktuellen Gesetzgebungen können online auf der Homepage des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ([www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch)) oder direkt in der Gesetzessammlung des Kantons ([www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch)) abgefragt werden.

Die Aufgaben der Fischereiverwaltung sind vielseitig und beschränken sich nicht nur auf die Regelung der eigentlichen Fischerei. Ging es früher vor allem darum, die Nutzung der Fische zu regeln und zu kontrollieren, ist das Aufgabenspektrum in



Im Kanton St. Gallen fliesst der Alpenrhein in den Bodensee.

der modernen Gesellschaft viel breiter geworden. Unterschiedlichste, sich oft widersprechende Interessengruppen stellen Ansprüche an die Gewässer und die Lebensräume (Stromerzeugung, Trinkwasserlieferant, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlungsgebiete mit engen

Platzverhältnissen und gesteigerten Sicherheitsbedürfnissen usw.). So ist die heutige Fischereigesetzgebung denn auch weniger ein Gesetz zur Regelung der Fischerei, als vielmehr ein Gesetz für den Schutz des aquatischen Lebensraumes und der darin lebenden Wassertiere.

Der Zweckartikel sowohl im eidgenössischen als auch im kantonalen Fischereigesetz beschreibt die Aufgaben der Fischerei wie folgt:

- A** Erhaltung und Aufwertung der natürlichen Artenvielfalt und der Bestände einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume
- B** Schutz und Förderung bedrohter Arten und der einheimischen Wassertiere
- C** Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände



**Traumfisch aus dem Bodensee:  
Diese Seeforelle mit 93 cm  
und 11,2 Kilo konnte  
Ivica Jelecevic am  
11.4.2021 feumern.**



## FISCHEREISYSTEME

**D**er Kanton ist Inhaber des Fischereiregals. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei als Verwalter des Fischereiregals vergibt die fischereilichen Nutzungsrechte der Fischgewässer in geeigneter Form. Im Kanton St.Gallen wird im Patent- und im Pachtssystem geangelt, sowie die Berufsfischerei auf den Seen betrieben.

Für die grossen Seen Bodensee, Zürichsee und Walensee sowie die zwei grossen Flüsse Rhein und Linthkanal gilt das Patentsystem. Alle Personen können dort Fischereiberechtigungen erwerben. Die andern Fließgewässer sowie die diversen Kleinseen/Weiher sind an Fischereivereine oder Einzelpersonen verpachtet.



Der Gübsensee ist bekannt für schöne Besatzforellen, wie dieses schöne Exemplar von Christian Steinmann mit 74 cm und 7 Kilo untersteicht.



## PATENTFISCHEREI

Die Angelpatente für die Patentgewässer sind bei folgenden Ausgabestellen erhältlich oder direkt via [www.fischerei.sg.ch](http://www.fischerei.sg.ch) im webshop unter [www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/webshop-efj.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/webshop-efj.html).



<b>Bodensee</b>	Gemeinde Rorschach
<b>Zürichsee</b>	Gemeinde Rapperswil-Jona
<b>Walensee</b>	Gemeinden Walenstadt und Weesen
<b>SG-Rhein</b>	Gemeinden Buchs und Widnau
<b>Linthkanal</b>	Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich ( <a href="http://www.fjv.zh.ch">www.fjv.zh.ch</a> )

Zusammen mit dem Patent erhalten sie die gewässerspezifischen Fangvorschriften ausgehändigt. Das Mindestalter an den Seen beträgt 10

Jahre, für den Rhein und den Linthkanal 12 Jahre. Jeder Angler hat eine Fangstatistik nach den Vorgaben des Kantons zu führen.

## PACHTFISCHEREI

Die Fischereirechte an den übrigen Fischereigewässern werden für jeweils acht Jahre verpachtet. Im Kanton St. Gallen gibt es rund 230 verschiedene Pachten, die durch etwa 20 Fischereivereine und rund 70 Einzelpächter befischt werden. Die grösseren Bäche und Flüsse werden durch Fischereivereine bewirtschaftet. Die kleineren

Bäche und Weiher gehören in der Regel zu einer Einzelpacht. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben regeln die Pächter die Ausgabe der Fischereikarten weitgehend selber. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei führt ein Verzeichnis der Fischereivereine. Dieses kann auf der Homepage [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch) eingesehen werden.

## FREIANGELFISCHEREI

Vom Ufer des Bodensees, des Zürichsees und des Walensees darf im sogenannten Freiangelrecht gefischt werden. Für die einfache Fischerei mit einer einzigen Angelrute, einem einzigen Haken und natürlichem Köder (ohne Köderfisch) ist kein Patent nötig. Am Bodensee muss die Schnur zudem mit einem Zapfen versehen sein.

In der Freiangelfischerei sind das

Angeln mit Widerhaken sowie das Lebendhalten von gefangenen Fischen generell verboten. Den Freianglern wird empfohlen, sich mit den an den Patentausgabestellen gratis aufliegenden Broschüren Salinfo über die tierschutzgerechte Fischerei zu informieren.



Weitere Infos zur  
Freiangelfischerei:

[www.sg.ch/umwelt-natur/  
jagd-fischerei/fischerei/  
fischereipatente.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/jagd-fischerei/fischerei/fischereipatente.html)



## BERUFSFISCHEREI

In den grossen Seen gehen einige Berufsfischerinnen und Berufsfischer ihrem Handwerk nach. Sie verfügen über eine entsprechende Ausbildung. Der Einsatz von Netzen, Reusen und anderen spezifischen Fanggeräten ist ihnen vorbehalten.

Während die Berufsfischerei am Bo-

densee-Obersee von rund 70 Berufsfischerinnen und Berufsfischern betrieben wird, sind es auf dem Zürichsee rund 20 und am Walensee drei. Der Kanton St.Gallen erteilt 9 Berufsfischerpatente für den Bodensee, 3 für den Zürichsee und 1 für den Walensee.

## AMT FÜR NATUR, JAGD UND FISCHEREI ST.GALLEN

Die wichtigsten Tätigkeiten der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sind:

- Anlaufstelle bei allen fischereilichen und fischökologischen Fragestellungen
- Sicherstellung der fischereilichen Nutzung und Bewirtschaftung:
  - Koordination und Organisation der Patentausgabe in den Patentgewässern
  - Verpachtung der Pachtgewässer und Betreuung der Fischereivereine sowie der Pächterinnen und Pächter von Einzelpachten
  - Vergabe der Berufsfischerpatente, Betreuung und Überwachung der Berufsfischerei
  - Fischereiaufsicht, d.h. Sicherstellung und Vollzug des Fischereibetriebes und der Einhaltung von Fischereivorschriften
  - Betrieb der zwei kantonalen Fischereizentren zur Stützung und Förderung der standorttypischen Fischarten
  - Koordination und Sicherstellung eines angepassten Fischbesatzes mit optimalen Besatzfischen
  - Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Wassertiere bei baulichen Massnahmen im Gewässer
  - Schadenerhebung und -berechnung bei Gewässerverschmutzungen mit Fischsterben
- Überwachung der Fisch- und Krebsbestände
- Schutz-, Erhaltungs- und allenfalls Zuchtprogramme für bedrohte Fisch- und Krebsarten
- Initiierung, Koordination und Betreuung von Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes (Renaturierungen, Fischtreppen usw.).
- Mitwirkung bei Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes mit den drei Hauptaufgaben: Sanierung des Fischauf-, und -abstieges bei Kraftwerkanlagen, Sicherstellung des Geschiebebetriebes; Minimierung des Einflusses von Sunk und Schwall.
- Bewilligungsstelle bei technischen Eingriffen in Gewässern (Unterhalts- und Bauarbeiten, Wassernutzungen usw.)

### Kontaktadresse

**Amt für Natur, Jagd und Fischerei**

Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen,

Telefon 058 229 39 53, [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch)

# GEWÄSSER / FISCH- UND KREBSARTEN

Der Kanton St.Gallen weist eine grosse Gewässervielfalt auf und zeigt das gesamte Spektrum der für die Schweiz typischen Fliessgewässer-Fischregionen.

Zahlreiche Fliessgewässer wie der Necker, die Oberläufe von Thur, Glatt und Sitter sowie praktisch alle Bäche im Sarganserland (Tamina-, Seez- und Schilseinzugsgebiet) sind der Forellenregion zuzuordnen. Entsprechend ist die Bachforelle im Kanton die wichtigste und am weitesten verbreitete Fischart.

Die Gewässer im St.Galler Rheintal sind schwieriger zu klassifizieren. Während in den Bächen der Hanglagen ebenfalls die Bachforelle als Leitfischart verbreitet ist, werden die meist stark begradigten und kanalisierten Talgewässer (Werdenberger und Rheintaler Binnenkanal) von Äsche und Regenbogenforelle dominiert. Im Kanton St.Gallen gibt es drei Äschengebiete von nationaler Bedeutung. Neben dem erwähnten Vorkommen im Rheintal sind dies der Linthkanal sowie das Äschengebiet an der Thur, welches sich vom unteren Teil des Neckers über weite Teile der Thurflussabwärts bis zur Kantonsgrenze SG/TG hinzieht. In den Unterläufen

der Sitter und der Thur wird die Barbe zur Leitfischart. Die strömungsliebenden Fischarten Bachforelle und Äsche sind dort nur noch in geringer Zahl anzutreffen.

Besonders vielfältig ist das Fischvorkommen in den Mündungsgebieten der Zuflüsse in den Zürichsee und Bodensee. Im Gebiet des Alten Rheins sind nicht weniger als 31 Fischarten nachgewiesen worden.

Im schweizerischen Fischatlas werden momentan 60 Fischarten ausgewiesen – wovon acht als ausgestorben gelten und 15 als nicht einheimisch taxiert sind. Im Kanton St.Gallen kommen rund 40 Arten vor. Davon gelten zehn Fischarten als gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Bei den Flusskrebsen benötigen alle drei einheimischen Arten besonderen Schutz.

Einige der gemäss Bundesgesetz als nicht einheimisch taxierten Fischarten wie Zander, Karausche, Bachsaibling und Regenbogenforelle haben sich auch im Kanton St.Gallen in einigen Gebieten etabliert und pflanzen sich erfolgreich fort. Als Spezialfälle sind der Zander im Gebiet des Bodensees sowie die Regenbogenforelle in den Talgewässern

Forellenfischen  
an der Sitter.



## GEFÄHRDUNGSKATEGORIE

	Fischarten	Flusskrebsarten
<b>vom Aussterben bedroht</b>	Nase, Aal, Tiefseesaibling Bodensee	
<b>Stark gefährdet</b>	Äsche, Bachneunauge, Bitterling, Seeforelle	Dohlen- und Steinkrebs
<b>gefährdet</b>	Schneider, Seesaibling, Strömer, Moderlieschen	Edelkrebs

Im Kanton St.Gallen dürfen Nase, Bachneunauge, Bitterling, Moderlieschen, Schneider und Strömer nicht gefangen werden; sie sind ganzjährig geschützt. Ebenfalls ganzjährig geschont sind Steinkrebs, Dohlenkrebs sowie die Bach- und Teichmuscheln. Der Krebsfang ist bewilligungspflichtig!

des Rheintals zu erwähnen. Obwohl diese Arten aus der dortigen Fischfauna nicht mehr wegzudenken sind und teilweise sogar Schonmass und Schonzeiten «geniessen», gelten diese Fischarten ausserhalb dieser Gebiete nach wie vor als nicht einheimisch und dürfen nicht in Gewässer eingesetzt werden.

Die Flusskrebse sind ebenfalls dem Fischereigesetz unterstellt. Zurzeit sind in der Schweiz sieben Krebsarten nachgewiesen. Neben den drei einheimischen Arten Edelkrebs, Steinkrebs und Dohlenkrebs sind dies der aus Osteuropa stammende Galizierkrebs sowie die drei aus Amerika stammenden Arten Kamberkrebs, Signalkrebs und Roter Sumpfkrebs. Besonders die amerikanischen Arten stellen für unsere einheimischen Flusskrebse eine ernste Bedrohung dar. Sie sind häufig Träger der Krebspest, eine für die einheimischen Flusskrebse tödliche Pilzkrankheit.

Wie das Beispiel Krebspest zeigt, kann das Einsetzen standort- und landesfremder Fisch- und Krebsarten grosse Risiken für unsere einheimischen Arten mit sich bringen. Dabei müssen die Auswirkungen für die einheimischen Arten nicht immer so offensichtlich und schnell wirkend sein. Eingeschleppte Arten können auch durch andere Mechanismen (Erhöhung des Räuberdruckes, Nahrungskonkurrenz, dominantes Verhalten usw.) die einheimischen Arten bedrängen und beeinträchtigen. Die Fischereigesetzgebung des Bundes regelt detailliert, wann und unter welchen Bedingungen ein Besatz mit nicht einheimischen Arten überhaupt zulässig ist. Für besonders problematische Fisch- und Krebsarten gilt zudem ein striktes Einsatzverbot. Neben den erwähnten fremden Flusskrebsearten gilt dies beispielsweise auch für Forellenbarsch, Sonnenbarsch, Graskarpfen und Zwergwels. Jegliches Haltern dieser Arten ist verboten. Dies gilt auch für geschlossene Behältnisse wie Kessel und Aquarien.



# GEWÄSSERKARTE DES KANTONS ST.GALLEN

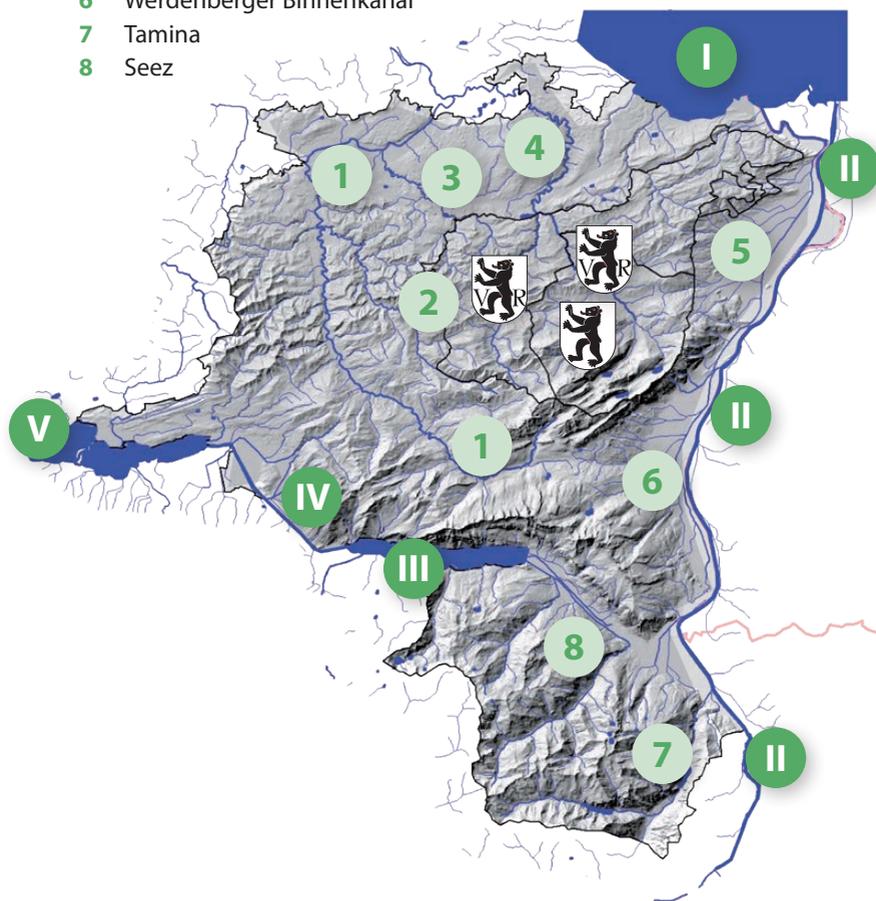
## DIE WICHTIGSTEN GEWÄSSER IM KANTON ST.GALLEN

### Pachtgewässer

- 1 Thur
- 2 Necker
- 3 Glatt
- 4 Sitter
- 5 Rheintaler Binnenkanal
- 6 Werdenberger Binnenkanal
- 7 Tamina
- 8 Seez

### Patentgewässer

- I Bodensee-Obersee
- II Alpenrhein
- III Walensee
- IV Linthkanal
- V Zürichsee



# FISCHE DER IM FOKUS

Petri-Heil Jahresabo  
plus **Gratis-Prämie\***

**106.**  **CHF**

\* Angebot gilt nur für Neuabonnenten.



Besuche unseren Shop auf [petri-heil.ch](http://petri-heil.ch) und wähle eine unserer attraktiven Prämien aus oder bestelle telefonisch: **043 322 60 85**



Foto: Rinaldo Gruber

**inklusive ePaper**